

## Infoblatt

### Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan

Am 17.10.2022 haben das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium auf einer eigens eingerichteten Website bekanntgegeben, dass das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan auf der Grundlage des § 23 Abs.2 AufenthG beginnt. Damit wird das bereits vor über einem Jahr im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben umgesetzt.

### Zielgruppe des Bundesaufnahmeprogramms

Eine Aufnahmezusage erhalten können

**Afghan:innen**, die sich in Afghanistan befinden und individuell gefährdet sind, aufgrund

- ihres Einsatzes für Frauen-/Menschenrechte
- ihrer besonderen Exponiertheit durch eine Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft

oder die aufgrund

- ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden

Menschen mit Aufnahmezusage **werden grundsätzlich aus Afghanistan aufgenommen.**

### **Familienangehörige**

Hinsichtlich der Familienangehörigen wurde der Begriff der Kernfamilie erweitert d.h. neben Ehepartner:in und minderjährigen ledigen Kindern können nunmehr auch gleichgeschlechtliche Partner:innen eine Aufnahmezusage erhalten sowie weitere Familienangehörige, bei denen glaubhaft dargelegt wird, dass sie

- in einem besonderen, nicht nur wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptperson stehen oder/und
- sich in einer konkreten und andauernden Bedrohungslage befinden, die in einem direkten Zusammenhang mit der bei der Hauptperson aufgrund der Tätigkeit oder Vulnerabilität bestehenden konkreten Gefährdung steht.

## Verfahren

### **Vorschlagsrecht**

Einzig sog. „meldeberechtigte Stellen“ (von der Bundesregierung bestimmte Zivilgesellschaftliche Organisationen mit Afghanistan-Expertise u.a.) haben die Möglichkeit der Bundesregierung geeignete Personen für die Aufnahme vorzuschlagen. Bei diesem Verfahren steht den Organisationen eine durch das BMI finanzierte Koordinierungsstelle zur Seite.

Organisationen, die gerne als meldeberechtigte Stelle fungieren wollen und meinen die Kriterien dafür zu erfüllen, können sich an die Koordinierungsstelle per E-Mail ([info@koordinierungsstelle.org](mailto:info@koordinierungsstelle.org)) wenden. Die meldeberechtigten Stellen entscheiden selber, ob sie ihre Beteiligung am BAP öffentlich machen.

### **Eintragung in IT Anwendung**

Die Personendaten und Fall-Informationen werden durch die meldeberechtigten Stellen in einer IT Anwendung des BMIs eingegeben. Die meldeberechtigten Stellen können fortlaufend neue Fälle in die IT Anwendung eintragen.

### **Auswahlentscheidung und -kriterien**

Danach trifft die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen eine Auswahlentscheidung anhand in der Aufnahmeanordnung noch zu nennender Kriterien, wobei jeweils alle dann vorliegenden Vorschläge berücksichtigt werden. Die folgenden Auswahlkriterien finden sich bereits in den FAQs der Website:

- personenbezogene Vulnerabilität, (z.B. alleinstehende Frauen mit Kindern, Frauen in prekärer Lebenssituation, LSBTI+, Personen mit besonderen medizinischen Behandlungserfordernissen)
- Deutschlandbezug, z.B. deutsche Sprachkenntnisse, integrationsfördernde familiäre Bindungen, Voraufenthalte in Deutschland, ehemalige Tätigkeit für deutsche Behörden/Projekte, Unterstützung durch deutsche Arbeitgeber/deutsche Organisationen
- besondere persönliche Exponiertheit, z.B. durch Art und Dauer der Tätigkeit in Afghanistan, herausgehobene Position, öffentliche Äußerungen
- besonderes politisches Interesse Deutschlands an einer Aufnahme.

Im Monat sollen nach derzeitiger Planung Aufnahmezusagen für 1.000 Personen (Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit und deren berechtigte Familienangehörige) erteilt werden. Zunächst sollen nur Fälle berücksichtigt werden, die den meldeberechtigten Stellen bereits vorliegen. Eine individuelle Bewerbungsmöglichkeit für Einzelpersonen besteht derzeit nicht. Zu einer späteren Phase des Programms werden Möglichkeiten für neue Bewerbungen in den Blick genommen.

### **Ausreise, Visum und Weiterreise nach Deutschland**

Personen, die für eine Aufnahme ausgewählt wurden, erhalten Hilfe zur Ausreise aus Afghanistan. An einer deutschen Auslandsvertretung, etwa in den Nachbarländern Afghanistans, erhalten sie dann ein Visum und Unterstützung bei der Weiterreise nach Deutschland. Ein vom BMI beauftragter Dienstleister kontaktiert sie und koordiniert das weitere Verfahren.

### **Ortskräfteverfahren und Landesaufnahmeprogramm**

Parallel soll zudem das Ortskräfteverfahren weiterlaufen. Außerdem können auch Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Abs.1 AufenthG im Einvernehmen mit dem BMI durch die obersten Landesbehörden angeordnet werden (wie bereits bei anderen Landesaufnahmeprogrammen mit Verpflichtungserklärung durch Familienangehörige oder Dritte. Siehe dazu beispielhaft für Berlin:

<https://www.berlin.de/einwanderung/dienstleistungen/service.871055.php/dienstleistung/326540/>).

Über die bereits vorliegenden „Einvernehmensbitten“ bestimmter Bundesländer zu entsprechenden Landesaufnahmeprogrammen wird in Kürze entschieden.

## Was passiert nach Ankunft in Deutschland?

### **Unterbringung**

Die ankommenden Personen werden zunächst für bis zu 14 Tage in einer vom Bund gestellten zentralen Zwischeneinrichtung untergebracht. Danach werden Sie einem Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen und werden dort untergebracht. Es wird sich bemüht, bei der Verteilentscheidung zu berücksichtigen, wenn die Personen bereits Verwandte in Deutschland haben. Ein Wunschort kann jedoch nicht garantiert werden. In den ersten drei Jahren nach erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Personen grundsätzlich verpflichtet, in dem Bundesland wohnen zu bleiben, dem sie bei der Aufnahme zugeteilt wurden.

### **Aufenthaltserlaubnis/Asylantrag**

Das Durchlaufen eines Asylverfahrens nach Ankunft ist nicht nötig, da Personen direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG erhalten. § 24 AufenthG wird wohl gem. § 23 Abs.3 AufenthG ganz oder teilweise entsprechende Anwendung finden. Es kann aber für bestimmte Personen dennoch von Vorteil sein, nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis einen Asylantrag zu stellen. Dazu sollte vorab aber unbedingt eine Beratungsstelle oder ein:e Anwält:in aufgesucht werden.

### **Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels**

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.2 AufenthG wird zunächst durch die zuständige Ausländerbehörde für drei Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes möglich.

### **Erwerbstätigkeit/Sprachkurs**

Betroffene dürfen mit der Aufenthaltserlaubnis sofort arbeiten (Erwerbstätigkeit erlaubt) und auch einen Integrationskurs (enthält auch einen Deutsch- Sprachkurs) besuchen.

### **Leistungsanspruch**

Personen mit dem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs.2 AufenthG haben bei Hilfsbedürftigkeit (ohne Vermögen oder eigenes Einkommen) zudem Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII im gleichen Umfang wie deutsche Staatsbürger:innen. Die Sozialleistungen setzen sich zusammen aus einer Pauschale (Geld) für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse (z.Zt. ca. 449 EUR für alleinstehende volljährige Personen bzw. 409 EUR pro in einer Bedarfsgemeinschaft lebender volljähriger Person) und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Daneben kommen besondere oder einmalige Bedarfe sowie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe in Betracht. Außerdem kann man für die mit eingereisten Kinder Kindergeld (z.Zt ab 219 EUR pro Kind) erhalten.